

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Re-  
kurs des Joh. Adam Uehlinger, betreffend Ehever-  
weigerung.

(Vom 24. Juni 1870.)

---

Tit. I

In der Session der eidgenössischen Rätthe vom Dezember 1869 ist ein Rekurs des Johann Adam Uehlinger von Basel vorgelegen, worin dieser sich beschwerte, daß wir mit Beschluß vom 14. Juni 1869 die Weigerung der Regierung von Basel-Stadt, seine Braut Karolina Bannier von Oberwyl, Kts. Basel-Landschaft, in das Bürgerrecht aufzunehmen, und sodann ihm die Ehe mit derselben zu bewilligen, als gerechtfertigt erklärt haben.

Der Nationalrath behandelte zwar diesen Gegenstand in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1869 und hörte den Bericht seiner Kommission an, welche in ihrer Mehrheit zu dem Schlusse kam, daß der Rekurs des Adam Uehlinger abzuweisen sei. Allein nach gewalteter Diskussion wurde beschlossen, es sei diese ganze Angelegenheit zu weiterer Bericht-erstattung an uns zurückzuweisen.

Wir säumten nicht, der Regierung des Kantons Basel-Stadt von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben und sie einzuladen, die Eingabe des Adam Uehlinger näher zu beantworten, und namentlich über den

Sinn und die praktische Anwendung von Art. 7 des dortigen Gesetzes über das Bürgerrecht vom 11. Dezember 1866 Bericht zu erstatten.

Nachdem die Akten in dieser Weise ergänzt sind, haben wir nun die Ehre, Ihnen dieselben abermals vorzulegen.

Zunächst müssen wir daran erinnern, daß die Beschwerde des Adam Uehlinger lediglich gegen die Verweigerung seiner Ehe mit der Karolina Bannier gerichtet und übrigens auch von diesem Standpunkte aus sehr unvollständig bei uns eingeleitet worden war, so daß er zwei Male zur Zeit abgewiesen werden mußte, bis der Beweis vorlag, daß die Voraussetzungen erfüllt seien, durch welche allein die Kompetenz der Bundesbehörden in Ehesachen begründet wird.

Wenn wir nun in erster Linie zu prüfen hatten, ob die fragliche Ehe aus dem Grunde verweigert worden sein könnte, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören (Art. 1 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen Off. Sml., Bd. II, S. 130), und diese Prüfung nach langjähriger, konstanter Praxis nicht auf die bloße Verneinung dieser Frage von Seite der betreffenden Kantonsregierung sich beschränken konnte, sondern auf das Detail der faktischen Verhältnisse des Spezialfalles eintreten mußte, um zu ersehen, ob diese Verhältnisse unter gewöhnlichen Umständen zur Bewilligung der Ehe hätten führen müssen, so konnten wir nach Kenntnißnahme der Charakteristik der Braut, wie sie in Erwägung 3 des in Ihren Händen befindlichen Beschlusses (Bundesblatt 1869, Bd. III, S. 659) dargestellt ist, nicht anstehen, diese Frage zu verneinen. In der That ist nicht daran zu zweifeln, daß auch viele in Ehesachen sonst liberale Kantonsregierungen ihre Bewilligung zu einer solchen Ehe ablehnen würden.

Indeß ist dieser Punkt bei dem jetzigen Stande der Sache offenbar nicht die Hauptsache. Es erfolgte auch die Rückweisung an uns nicht aus dem Grunde, weil die persönlichen Verhältnisse der Brautleute nicht genügend klar wären. Vielmehr ist es die bezügliche Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt, welche bei Anlaß dieses Falles die besondere Aufmerksamkeit der Bundesbehörden auf sich gezogen hat.

Es hat nämlich die Regierung von Basel-Stadt nicht direkt darüber entschieden, ob die fragliche Ehe zu bewilligen sei, sondern darüber, ob die Karolina Bannier in das Bürgerrecht der Stadt Basel aufzunehmen sei oder nicht, und sie verneinte diese Frage, weil die Petentin übel beleumdet sei. Adam Uehlinger verlangte aber diese Einbürgerung gerade darum, weil er die Bannier heirathen will. So gestaltete sich jener Entscheid in seinen Wirkungen zu einer Verweigerung der Ehe. Es konnte daher nicht umgangen werden, zu prüfen, ob etwa die Karolina Bannier bei dem Entscheide über ihre Aufnahme in das Bürgerrecht von Basel anders behandelt worden, als eine Basler Bürgerin aus einer andern Gemeinde behandelt würde. Diese Frage mußte um so

mehr aufgegriffen werden, als der Rekurrent eine ungleiche Behandlung seiner Braut behauptete und die Regierung von Basel-Stadt, auf das Gesetz sich stützend, diese Behauptung verneinte.

Das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 11. Dezember 1866 enthält nämlich in §. 7 folgende Vorschrift:

„Wer sich mit einer Frauensperson verlobt, die nicht bereits Bürgerin seiner Gemeinde ist, hat dieselbe vor der Heirat in's Bürgerrecht aufnehmen zu lassen und sich zu dem Ende in der Stadt an den Stadtrath, in den Landgemeinden an den Statthalter zuhanden des Gemeinderathes zu wenden. Auf deren Bericht entscheidet der Kleine Rath über die Aufnahme in's Gemeindebürgerrecht.

„Für Bürgerinnen aus einer andern Gemeinde des Kantons genügt Ausweis über Heimat und guten Leumund; Nichtkantonsbürgerinnen haben überdies eine Bewilligung ihrer heimatlichen Behörden beizubringen, oder aber nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes eine solche Bewilligung nicht ertheilt wird.

„Heiratet ein Kantonsbürger auswärts eine Nichtkantonsbürgerin, ohne vorher deren Annahme in's Bürgerrecht erhalten zu haben, so wird die Frau nur insofern als Bürgerin anerkannt, als die Ehe nach der in dem betreffenden Land gesetzlich geltenden Form abgeschlossen und im Uebrigen nach hiesigen Gesetzen rechtsbeständig ist.

„Für das Unterlassen der vorherigen Anmeldung zum Bürgerrecht können die Gemeinden eine Ordnungsbuße bis auf Fr. 50 beziehen.“

Wir haben nun gefunden, daß wenn eine Bürgerin aus einer Landgemeinde mit dem gleichen schlechten Leumund wie die Vannier sich behufs Verehelichung zur Aufnahme in das Bürgerrecht von Basel-Stadt gemeldet hätte, sie eben so gut hätte abgewiesen werden können wie diese. Es ist also in Wirklichkeit zwischen Bürgerinnen anderer Kantone und Angehörigen anderer Gemeinden des Kantons als derjenigen, welcher der Bräutigam angehört, kein Unterschied gemacht; beide müssen sich über guten Leumund ausweisen, und wenn der verlangte Ausweis nicht zur Zufriedenheit ausfällt, so kann ihnen die Aufnahme in's Bürgerrecht, resp. die Verehelichung mit einem Gemeindebürger verweigert werden.

Eine andere Frage aber ist die, ob nicht das Basler-Gesetz nach einer andern Richtung Ungleichheiten statuirt, nämlich zwischen Weibspersonen, die bereits Bürger der Heimatgemeinde des Bräutigams sind, und solchen aus andern Kantonen oder andern Gemeinden, die erst durch die Ehe mit einem Gemeindeangehörigen dieses Bürgerrecht sich erwerben sollen. Da einige Ungewißheit in dieser Hinsicht obwaltete, so haben wir die Regierung von Basel-Stadt eingeladen, sich darüber vernehmen zu lassen.

Der daherige Bericht vom 25. Mai 1870 spricht sich nun dahin aus, daß jener § 7 seit Jahren nicht von praktischer Bedeutung gewesen sei, indem Abweisungen von Bräuten äußerst selten vorkommen, nicht eine per Jahr im ganzen Kanton, und nur in Fällen flagrantester Art, wie z. B. gegen eine Karolina Bannier. Es habe also jener Paragraph mehr nur eine prinzipielle Bedeutung und bewirke nicht, wie das bei Unkenntniß der Verhältnisse behauptet und gelaubt werden möge, eine Verhinderung von Ehen.

Uebrigens stehe die fragliche Gesetzesvorschrift keineswegs im Widerspruche mit Art. 48 der Bundesverfassung. Aus Lemma 2 des § 7, verglichen mit Lemma 1, ergebe sich deutlich, daß eine Baslerin, die einen Basler heiraten wolle, aber „nicht bereits Bürgerin seiner Gemeinde“ sei, ganz gleich behandelt werde wie eine Nichtkantonsbürgerin. Es finde auf beide die gleiche Gesetzesvorschrift Anwendung. Die Vorschrift, daß Nichtkantonsbürgerinnen eine Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung beibringen müssen, ändere nichts, da diese Vorschrift eine Rücksicht auf die Gebräuche anderer Kantone und Länder enthalte. Absolute Gleichheit zwischen Bürgern und Nichtbürgern sei ohnehin gar nicht möglich und nicht denkbar, so lange der Begriff von Bürger überhaupt noch eine staatsrechtliche Bedeutung habe. Der Nichtbürger müßte sich um ein Bürgerrecht bewerben, der Bürger besitze es schon; der Nichtbürger müsse für Erlangung der Niederlassung gewisse Nachweise leisten; der Bürger wohne am Orte von Rechtes wegen. Der bestrafte, verarmte, fallite Niedergelassene werde ausgeschafft; der Bürger könne bleiben trotz solcher Mängel u. s. w. Der Grund aller dieser Unterschiede liege in der verschiedenen Natur der beiden Rechtsverhältnisse, welche die Bundesverfassung mit klaren Worten festhalte.

Indeß erklärt die Regierung von Basel-Stadt, daß sie auch zu Aenderungen bereit sei, wie sie bereits durch den Beitritt zum Ehekonkordat gezeigt habe. Sie thue es, der Macht der Umstände weichend, bereits für auswärtig geschlossene Ehen. Da ihr nun aber durch die letzten Verhandlungen der Wunsch einer bedeutenden Zahl von Mitgliedern der eidgenössischen Räte bekannt geworden, so beabsichtige sie, dem Großen Rathe im Laufe des Jahres und mit thunlichster Beförderung die Aufhebung der bezüglichlichen Bestimmung des § 7 zu beantragen, wodurch dann, die kaum zweifelhafte Zustimmung des Großen Rathes vorausgesetzt, der Rekurs Uehlinger faktisch seine Erledigung finden werde.

Aus dieser Berichterstattung ist zu entnehmen, daß unsere frühere Ansicht, es wäre eine Stadtbaslerin mit den gleichen Antezedentien im Falle einer beabsichtigten Verheirathung mit einem Stadtbasler nicht anders behandelt worden als im vorliegenden Falle die Bannier, d. h. es wäre eine Ehebewilligung auch nicht gegeben worden (vide Motiv 2

unseres Beschlusses vom 14. Juni 1869), auf einer unrichtigen Auslegung des frühern Schreibens der Regierung von Basel-Stadt beruhte. Es darf nach den neuesten Aufschlüssen vielmehr angenommen werden, daß in diesem Falle den Behörden gar kein wirksames Einspruchsrecht gegen die Ehe zugestanden wäre. Würde ein Einspruchsrecht gegen die Ehe eines Gemeindebürgers mit einer Gemeindebürgerin auf Grund des schlechten Leumunds zulässig sein, so würde die Regierung von Basel-Stadt nicht ermangelt haben, dieses ausdrücklich zu bemerken.

Es ergibt sich also allerdings eine ungleiche Behandlung der Gemeindebürgerinnen und der Nichtgemeindebürgerinnen im Eherecht. Mit den gleichen Eigenschaften und unter den ganz gleichen Voraussetzungen kann der letztern die Verheirathung mit einem Ortsbürger verhindert werden, während bei der erstern dieses nicht der Fall ist. Der Zweck dieser patriarchalischen Einrichtung ist offenbar kein anderer, als lieblichen Weibspersonen das Einheiraten in die Gemeinde zu verunmöglichen, während man solchen, die das Ortsbürgerrecht ohnehin schon haben, das Eingehen der Ehe nicht untersagen wollte. Es ist eine solche Unterscheidung aber noch weniger zu rechtfertigen, als die Bestimmungen anderer Ehegesetzgebungen, welche übelbeleumdeten Personen überhaupt das Heiraten erschweren, weil zu befürchten stehe, sie könnten eine allfällige Familie nicht ohne Belästigung der Gemeinde erhalten, oder weil sie keine Gewähr für eine ordentliche Kindererziehung bieten.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir nicht unterlassen, anzuführen, daß der Bundesrath im Jahr 1855 einen ähnlichen Rekurs gegen Basel-Stadt zu entscheiden hatte. Schon das damalige Gesetz machte die Aufnahme in's Baslerbürgerrecht zum Zweck der Verheirathung vom Leumundschein der Braut abhängig, gegen welche Bestimmung sich ein Baslerbürger beschwerte. Der Bundesrath wies den Rekurs ab. Es muß aber bemerkt werden, daß die damalige Braut eine Französin war, welche sich nicht auf die Vorschriften der Bundesverfassung berufen konnte. Es kann also jene frühere Schlussnahme kein Präcedenz für die Beurtheilung des vorliegenden Falles bilden (vide Ullmer, Nr. 619).

Wir kommen also, nachdem die nöthigen Aufhellungen nun vorliegen, zu der Ansicht, es liege in dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 11. Dezember 1866 eine unzulässige Ungleichheit, da der Art. 48 der Bundesverfassung verlangt, daß alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung gleich gehalten werden sollen. Wollte man aber auch annehmen, es liege eine unzulässige Ungleichheit nicht vor, weil die Nichtkantonsangehörigen gleich gehalten werden wie die eigenen Angehörigen aus andern Gemeinden, so müßte eine solche Einwendung dahin fallen vor der klaren Vorschrift des Art. 4. der Bundesverfassung, der sagt:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.“

Unser Antrag geht nunmehr dahin: es sei die Beschwerde des Johann Adam Uehlinger begründet und die Regierung von Basel-Stadt einzuladen, die Aufnahme der Karolina Bannier in das Bürgerrecht von Basel-Stadt und die Verehelichung derselben mit dem Rekurrenten zu bewilligen.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. Juni 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Angelegenheit **Gschwind-Hohler**.

(Vom 27. Juni 1870.)

---

Tit. !

Joseph Gschwind-Hohler von Therwil, Kts. Basel-Landschaft, richtete eine vom 3. Dezember 1869 datirte Eingabe an die Bundesversammlung, worin er gegen die Kompetenz der Basler Gerichte in einer gegen ihn eröffneten Strafuntersuchung reklamirte. Unterm 21. Dezember 1869 überwies der Ständerath diese Eingabe an uns zur Berichterstattung. Nachdem wir von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nähere Informationen eingezogen haben, sind wir nun im Falle, über diese Angelegenheit folgenden Bericht zu erstatten.

Seit dem Jahr 1868 traten verschiedene Personen in Therwil bei der Regierung von Basel-Stadt mit dem Begehren auf, daß sie eine Untersuchung eröffnen soll wegen einer Erbschaft, die in den Jahren 1832 oder 1833 in Folge des Todes eines Johann Peter Thomann von Mönchenstein (Basel-Landschaft), gestorben in Essequebo, Provinz Guyana, Britisch Indien, eröffnet und im Betrage von 3½ bis 4½ Millionen Pfund Sterling aus England nach Basel gekommen, aber statt dem rechtmäßigen Erben, Johann Jakob Basler von und in Basel, an andere nicht berechnigte Bürger von Basel ausgeliefert worden sein soll. Unter den vorgeblich rechtmäßigen Miterben figurirt auch

## **Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Rekurs des Joh. Adam Uehlinger, betreffend Eheverweigerung. (Vom 24. Juni 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1870
Date	
Data	
Seite	928-934
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 542

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.